

Rechtsanwälte

FUNKE . REINEMANN . EXLER**Vorab per Fax: 0345/2205540**

Amtsgericht Halle (Saale)

-Zivilabteilung-

Thüringer Str. 16

06112 Halle (Saale)

RAe FUNKE . REINEMANN . EXLER Domplatz 1 D-06108 Halle a.d. Saale

Halle/Saale, 6. Juni 2011

Unser Zeichen (bitte stets angeben): CR 585/2010 Ma

Geschäftsnummer: 101 C 885/11**Anspruchsbegründung**

In dem Rechtsstreit

[REDACTED] HUK Coburg

nehmen wir Bezug auf die Verfügung des Gerichts vom 8. März 2011 und begründen die im Mahnverfahren geltend gemachten Ansprüche nachfolgend.

Wir beantragen,

1. die Beklagte wird verurteilt, den Kläger gegenüber dem Inhaber des Kfz-Sachverständigenbüro Sofort, Iven Hanske, Trothaer Straße 48, 06118 Halle (Saale) hinsichtlich der offenen Sachverständigenkosten in Höhe von 341,88 € aus der Rechnung vom 16. August 2010 freizustellen.
2. die Beklagte wird verurteilt, die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Sofern das Gericht das schriftliche Vorverfahren anordnet, wird für den Fall der Säumnis der Beklagten bereits jetzt beantragt,

sie im Wege des Versäumnisurteils gemäß § 331 ZPO zu verurteilen.

Für den Fall der Anerkenntnis wird beantragt,

Rechtsanwälte Hendrik Funke, Andreas Reinemann (Fachanwalt für Familienrecht), Roland Exler (Fachanwalt für Arbeitsrecht)

und Elke Neuendorf-Harms (Fachanwältin für Sozialrecht, angest. RAin)

Kanzlei Halle . Domplatz 1 . D-06108 Halle a.d. Saale . Tel. 49 (0)345-20590-0 . Fax . 49 (0)345-20590-11 . e-mail . info@kanzlei-funke.de

Bank . [REDACTED]

Parken . Parkhaus am Händelkarree

die Beklagten im Wege des Anerkenntnisurteils gemäß § 307 ZPO zu verurteilen.

Begründung:

Mit der Klage werden Schadenersatzansprüche aus einem Verkehrsunfall vom 11. August 2010 geltend gemacht, der sich in Halle/Saale ereignet hat.

Die beklagte Haftpflichtversicherung hat den Schaden dem Grunde nach zu 100 Prozent anerkannt.

Geltend gemacht werden restliche Schadenersatzansprüche betreffend die Reparaturkosten und die angefallenen Sachverständigenkosten.

I.

Der Unfallhergang war vorgerichtlich unstrittig. Der Versicherungsnehmer der Beklagten, [REDACTED] hat mit einem bei der Beklagten versicherten Pkw, amtliches Kennzeichen HAL- [REDACTED], an dem im Eigentum des Klägers stehenden Pkw, Audi S 6 Avant, amtliches Kennzeichen [REDACTED] einen Schaden verursacht, in dem er verkehrswidrig einen Spurwechsel durchgeführt hat.

Sollte die beklagte Haftpflichtversicherung wider Erwarten ihre 100 %-ige Haftung bestreiten, wird hierzu weiterer Sachvortrag erfolgen.

II.

Der Kläger war nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Zur Kalkulation der Unfallschäden hat der Kläger ein Sachverständigengutachten beauftragt. Ausweislich des Sachverständigengutachtens des Kfz-Sachverständigenbüros Sofort, Inhaber Iven Hanske vom 16. Oktober 2010 betragen die Nettoreparaturkosten 2.583,21 €.

Beweis: Sachverständigengutachten des Kfz-Sachverständigenbüros Sofort vom 16. August 2010, **Anlage K 1**

Auf diese Schadenssumme hat die beklagte Haftpflichtversicherung unter Abzug von Eventualpositionen lediglich eine Teilzahlung in Höhe von 2.307,77 € geleistet.

Beweis: Schreiben vom 17. Dezember 2010, **Anlage K 2**

Für die Erstellung des Gutachtens hat das Kfz-Sachverständigenbüro Sofort, Inhaber Iven Hanske, dem Kläger für die Erstellung des Sachverständigengutachtens Kosten in Höhe von 574,88 € berechnet.

Beweis: Rechnung vom 16. August 2010, **Anlage K 3**

Hierauf hat die Beklagte lediglich eine Teilzahlung in Höhe von 233,00 € erbracht.

Beweis: Schreiben vom 17. Dezember 2010, **Anlage K 2**

Dementsprechend ist ein Betrag

in Höhe von **341,88 €**

offen und dieser Betrag wird als Freistellungsanspruch im Antrag zu 1 geltend gemacht.

Die Bezahlung des offenen Betrages aus der Rechnung wird vom Inhaber des Sachverständigenbüro SOFORT Iven Hanske gegenüber dem Kläger geltend gemacht und angemahnt.

Beweis:

1. Zeugnis des [REDACTED] zu laden über das Kfz-Sachverständigenbüro SOFORT, Trothaer Str. 48, 06118 Halle/Saale
2. Zeugnis des Iven Hanske, zu laden über das Kfz-Sachverständigenbüro SOFORT, Trothaer Str. 48, 06118 Halle/Saale

Der Zeuge [REDACTED] ist der Mitarbeiter im Sachverständigenbüro, der die Verträge mit dem Kläger geschlossen hat.

Deshalb hat der Kläger gegenüber der beklagten Versicherung einen Freistellungsanspruch. Er sieht sich Forderungen des Sachverständigen ausgesetzt, die nicht entstanden wären, wenn er nicht durch den Unfall geschädigt worden wäre.

Die von der beklagte Haftpflichtversicherung vorgenommenen Abzüge sind nicht berechtigt.

Unabhängig davon, ob die Kosten üblich und angemessen sind, ist der volle Rechnungsbetrag von der Beklagten zu erstatten, weil dem Kläger für den Fall, dass die Kosten tatsächlich überhöht wären, kein Mitverschulden an der überhöhten Rechnung treffen würde. Dem Kläger kann kein Auswahlverschulden vorgeworfen werden. Damit sind die Einwendungen der beklagten Versicherung unbeachtlich.

Wir verweisen insofern auf die Rechtsprechung (vgl. u.a. OLG Naumburg, Urteil vom 20. Januar 2006, 4 U 49/05, NJW-RR 2006, S. 1029 AG Merseburg, Urteil vom 10. Januar 2006, 10 C 237/05, AG Köln, Urteil 08. Dezember 2008, 261 C 503/07, Amtsgericht Halle (Saale), Urteil vom 14. Januar 2010, Geschäftsnummer 104 C 1975/09). In dem Urteil des OLG Naumburg heißt es ausdrücklich:

„Im Rahmen der Prüfung, ob dem Geschädigten ein Anspruch auf Ersatz der Sachverständigenkosten zusteht, kommt es auf die Frage ob der Sachverständige in zulässiger Weise nach der Schadenshöhe abrechnen konnte oder aber ob er seinen Zeitaufwand hätte darlegen müssen ebenfalls nicht an. Denn es ist der Beklagten im Verhältnis zum Geschädigten und damit auch im Verhältnis zum Kläger, der aus abgetretenem Recht vorgeht, verwehrt, sich auf die vermeintliche Überhöhung der Sachverständigengebühren zu berufen.

Ebenso wie bei der gleichgelagerten Problematik der Ersatzfähigkeit von Mietwagenkosten ist es einem Geschädigten vor Erteilung des Gutachtenauftrags nicht zuzumuten, „Marktforschung“ zu betreiben und in jedem Fall mehrere Kostenvoranschläge von Sachverständigen einzuholen (vgl. zu Mietwagenkosten BGH, NJW 1996, 1958; BGH, NJW 1985, 2639). Ein Preisvergleich dürfte ohne vorherige Begutachtung des Fahrzeugs durch mehrere Sachverständige auch nur schwer möglich sein. Zudem fehlen Tarifübersichten, anhand derer der Kunde sich informieren könnte. Der Streit über die Höhe der geltend gemachten

Sachverständigenkosten kann daher nicht auf dem Rücken des Geschädigten ausgetragen werden“.

Die Kosten sind im Übrigen üblich und angemessen.

Für die Erstellung des Sachverständigengutachtens wurde dann unter dem 17. Dezember 2010 die Rechnung gelegt. Vom Kläger wurde für die Gutachtenerstellung ein Betrag in Höhe von 380,95 € netto, für zwei Originallichtbilddokumentationen ein Betrag in Höhe von 18,32 € bzw. 15,92 €, für Nebenkosten für Telefon und Porto ein Betrag in Höhe von 33,00 €, für die die Nutzung der elektronischen Datenbank zur Kalkulation der Unfallschäden ein Betrag in Höhe von 16,30 € und für die anfallenden Schreibgebühren ein Betrag in Höhe von 18,60 € in Rechnung gestellt.

Beweis:

1. Schreiben vom 17. Dezember 2010, **Anlage K 2**
2. Zeugnis des [REDACTED], b.b.

Die Ansprüche des Klägers sind berechtigt. Sie sind ortsüblich und zu erstatten.

Beweis:

1. Zeugnis des [REDACTED], b.b.
2. Einholung eines Sachverständigengutachtens

Wir übersenden die BVSK - Honorarbefragung 2008/2009 zur Höhe des üblichen Kfz-Sachverständigenhonorars. Ausweislich dieser Honorarbefragung ergibt sich, dass die Mehrzahl der Gutachter bei einer Schadenshöhe von brutto 2.975,00 € bis 3.272,50 € ein Grundhonorar in Höhe von 346,00 € bis 398,00 € in Rechnung stellen.

Beweis: BVSK Honorarbefragung 2008/2009, **Anlage K4**

Ausweislich der vorgelegten Rechnung hat der Kläger hier ein Grundhonorar in Höhe von 380,95 € in Rechnung gestellt. Das Grundhonorar liegt damit in der genannten Spanne.

Beweis: BVSK Honorarbefragung 2008/2009, **Anlage K4**

Zuzüglich der in der Rechnung genannten Kosten für die weiter angefallenen Positionen ergab sich damit ein Rechnungsbetrag, der in der Sache ortsüblich und angemessen ist.

Beweis: Einholung eines Sachverständigengutachtens

Zwei Fotosätze sind notwendig, um einen Originalfotosatz an die beklagte Haftpflichtversicherung zu versenden und einen zweiten Fotosatz an den Kläger zu übersenden.

Beweis:

1. Schreiben vom 17. Dezember 2010, **Anlage K 2**
2. Zeugnis des [REDACTED], b.b.
3. Einholung eines Sachverständigengutachtens

Weiterhin von der Beklagten zu erstatten, waren die Kosten für Porto, Telefon und EDV, für die Kalkulationskosten einer externen Datenbank, für Schreibgebühren/Bürokosten und für Fahrtkosten für die Besichtigung des Fahrzeuges am Standort des Fahrzeuges.

Beweis:

1. Schreiben vom 17. Dezember 2010, **Anlage K 2**
2. Zeugnis des Fred Bär, b.b.

3. Einholung eines Sachverständigengutachtens

Die Erhebung der Klage ist geboten, weil die Klägerin nach Geltendmachung des Schadens im Schreiben vom 17. August 2010 mit Schreiben vom 17. Dezember 2010 lediglich eine Teilzahlung leistete und auf eine letzte Mahnung vom 22. Dezember 2010 nicht mit Zahlung reagiert hat.

- Beweis:**
1. Schreiben vom 17. August 2010, **Anlage K 5**
 2. Schreiben vom 17. Dezember, **Anlage K2**
 3. Schreiben vom 22. Dezember 2010, **Anlage K6**

Beglaubigte und einfache Abschriften anbei.


Andreas Reinemann
Rechtsanwalt



HUK-COBURG
Versicherungen · Bausparen

HUK-COBURG-Allgemeine Versicherung AG, Willi-Husong-Str. 2, 98442 Coburg

AMTSGERICHT
HALLE-SAALEKREIS
Thüringer Str. 16
06112 Halle

Sie erreichen uns:

Mo - Fr. 8.00 - 20.00 Uhr

Bei Rückfragen bitte angeben:

10-11-647/142141-J-SC24SK

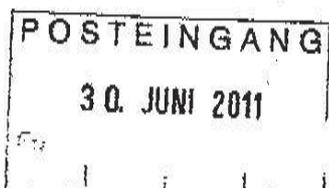
Herr

Telefon 09561 96-53271

Telefax 09561 96-54364

E-Mail Info@HUK-COBURG.de

Coburg, 22.06.2011



Kfz-Haftpflichtschaden vom 11.08.2010
Rechtsstreit: [REDACTED] / HUK-COBURG-Allgemeine

Ihr Az.: 101 C 885/11

Sehr geehrte Damen und Herren,
die Klageschrift wurde uns zugestellt. Von einer Prozessführung nehmen wir Abstand.
Den Klagebetrag in Höhe von 341,88 EUR haben wir heute an das Sachverständigenbüro
Sofort überwiesen.

Wir gehen davon aus, dass die Klage zurückgenommen wird. Für den Fall, dass die Hauptsache für erledigt erklärt wird, stimmen wir schon jetzt ausdrücklich zu. Wir versichern, keinen Kostenantrag zu stellen und die festsetzbaren Rechtsanwaltsgebühren sowie die angefallenen Gerichtskosten zu übernehmen (Kostenübernahmeerklärung i. S. v. Nr. 1211 Ziff. 4 des Kostenverzeichnisses zu § 3 Abs. 2 GKG).

Mit freundlichen Grüßen

HUK-COBURG-Allgemeine Versicherung AG



KOPIE

201011647142141J

www.sofort-vor-ort.de